

Gemeinde Kall

Bebauungsplan Nr. 27 „Steuerung des Einzelhandels im Gewerbegebiet Kall 1“

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Bürger	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
01		<p>31.08.2015 Wie Sie verstehen, sind wir generell gegen den Inhalt des geplanten B-Plans, da dieser künftige Entwicklungsmöglichkeiten (Erweiterungen, Nachfolgenutzungen etc.) beschränkt.</p> <p>Soweit der B-Plan gleichwohl weiterverfolgt wird, regen wir an, Erweiterungsmöglichkeiten nicht nur im vorgegebenen Rahmen vorzusehen, sondern Erweiterungsmöglichkeiten ohne eine feste Verkaufsflächenobergrenze. Dies kann z.B. damit gekoppelt werden, dass die Erweiterung nicht zu schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche führt.</p> <p>Bei der Beschreibung der Nutzungsart bitten wir das uns genehmigte Sortiment (Einzelhandel zum Verkauf von Waren aller Art, mind. 70 % Lebensmittel, Getränke, Drogerie- und Kosmetikartikel und Haushaltswaren) zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung resultiert aus den landesplanerischen Vorgaben, insbesondere dem „Sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel“ für NRW. Vorgeschrieben wird dort eine Beschränkung der Verkaufsfläche auf den Bestand, mit allenfalls geringer Erweiterungsmöglichkeit. Dies soll hier nunmehr umgesetzt werden. Dass keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche erfolgen dürfen, ist bereits Bestandteil der einschlägigen Bestimmungen und würde nicht ausreichen, den an die Gemeinde gestellten Anforderungen gerecht zu werden.</p> <p>Sortimentsfestlegungen werden in dem hier anstehenden einfachen Bebauungsplan nicht getroffen. Sie gelten als Detailbestimmungen der Baugenehmigung unverändert weiter fort. Darin wird nicht eingegriffen. Dies kann in der Begründung noch klargestellt werden.</p>	<p>Den nebenstehenden Ausführungen zur Abwägung der Eingabe wird gefolgt.</p> <p>Die getroffenen Festlegungen sind aufrecht zu erhalten.</p> <p>In der Begründung ist klarzustellen, dass in die Sortimentsfestlegungen der jeweiligen Baugenehmigung nicht eingegriffen wird.</p>

Aufgestellt: 18.12.2015 My/Dö